



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

AGGERVERBAND
BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND
ERFTVERBAND
EMSCHERGENOSSENSCHAFT
LINKSNIEDERRHEINISCHE-
ENTWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT
LIPPEVERBAND
NIERSVERBAND
WASSERVERBAND EIFEL-RUR
RUHRVERBAND
WUPPERVERBAND

agw-Stellungnahme zur Hand- lungsanleitung Bewirtschaftungs- planung

**Stand Teil I 30.03.2007
Stand Teil II 16.04.2007**

Bergheim, den 25.04.2007

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die **agw** begrüßt den vorliegenden Entwurf zur Handlungsanleitung Bewirtschaftungsplanung. Die Vorlage der Handlungsanleitung verfolgt das Ziel, eine einheitlich Grundlage für die anstehende Etappe der Bewirtschaftungsplanung im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL in NRW zu schaffen. Die **agw** unterstützt den Ansatz, ein schlankes Rahmendokument mit themen- und aufgabenspezifischen Anlagen als Grundlage für die Erarbeitung in NRW zur Verfügung zu stellen. Wir weisen darauf hin, dass die Beschreibung an vielen Stellen zwangsläufig noch große Lücken enthält. Dies betrifft insbesondere Begriffe wie Planungseinheit, Teileinzugsgebiet, Bearbeitungsgebiet, Wasserkörpergruppen u.a. Vor diesem Hintergrund wird eine frühzeitige Beteiligung der bei der Umsetzung später zu beteiligenden Stellen ausdrücklich begrüßt.

Grundsätzlich befürwortet wird die Bildung von Planungseinheiten, da hiermit auf einer großräumigen Betrachtungsebene der Blick für die wesentlichen Handlungsfelder geöffnet wird. Ob diese Beschränkung auf das Wesentliche im konkreten Arbeitsprozess aufrechterhalten werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch offen, da die vorliegende Beschreibung teilweise noch große Lücken aufweist.

Beim Schritt „Beschreibung des Ist-Zustandes und Kausalanalyse der Belastungen“ bleibt unklar, ob hier quasi eine erneute Bestandsaufnahmen durchgeführt werden soll – was eigentlich unsinnig wäre –, oder ob die Ergebnisse der bestehenden Bestandsaufnahme nochmals – auch unter dem Aspekt der zu bildenden Planungseinheiten – beleuchtet werden sollen.

Für die weiteren Beratungen bitten wir die folgenden Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Seite 2, 1. Absatz, 2. Satz 2:

agw-Vorschlag: Ergänzung

„In Abhängigkeit **von der Bewertung des Ist-Zustandes (Monitoring)**, den heutigen Nutzungen ...“

Seite 2, 1. Absatz, letzter Satz:

agw-Vorschlag: Ergänzung

Vorschlag für den letzten Satz: "Sofern diese Bewirtschaftungsziele **Ausnahmeregelungen** gemäß WRRL **in Anspruch nehmen**, z. B. aufgrund der **unverhältnismäßigen Kosten der sonst notwendigen Maßnahmen**, wird ...transparent und nachvollziehbar dargestellt".

Begründung:

In der Terminologie der EG-WRRL gelten z. B. die Umweltziele "guter ökologischer Zustand" für natürliche Wasserkörper oder "gutes ökologisches Potential" für künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper, wobei letzteres keine Ausnahmeregelung darstellt, sondern ein spezifisches Ziel für eine besondere Wasserkörperkategorie (siehe Hintergrundpapier "Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie" der Wasserdirektoren vom 20.06.2005).

Seite 2, 1. Spiegelstrichgruppe, 2. Aufzählungszeichen:

agw-Vorschlag: Ergänzung

„geplante Maßnahmen aufgrund bestehender rechtlicher Regelungen **sowie entsprechender Beschlüsse der Maßnahmenträger** zur Verbesserung des Gewässerzustandes (z. B. Maßnahmen der Abwasserbeseitigungskonzepte, **Gewässerentwicklungsmaßnahmen**)“

Seite 2, 3. Absatz:

agw-Anmerkungen:

- Es wird davon gesprochen, dass übergeordnete Prioritäten des Landes zwingend zu berücksichtigen sind. Welche sind dies und wo sind diese festgelegt?
- Für die Maßnahmen bzw. Maßnahmenpakete wird ein Zeitraum von 2010 bis 2015 vorgesehen. Gemäß WRRL (Art. 11 Abs. 7) sind die Maßnahmen des ersten Bewirtschaftungsplans zwölf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie abzuschließen.
- Es ist sicherlich richtig, sich bei den Planungen zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans mit möglichst vielen potenziell möglichen Maßnahmen auseinander zu setzen und diese hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu bewerten. Es ist jedoch zu hinterfragen, ob für einen späteren Zeitraum vorgesehene Maßnahmen in den

ersten Bewirtschaftungsplan mit aufzunehmen sind, da damit ggf. eine frühzeitigen Bindung gegenüber der EU-Kommission eingegangen wird.

Seite 2, 2. Spiegelstrichgruppe:

agw-Vorschlag: Ergänzung

Als ersten Spiegelstrich:

> **Kenntnis des Ist-Zustandes der Gewässer (Monitoring Biologie, Chemie, Hydromorphologie)**

Seite 2 unten, 2. Spiegelstrichgruppe, 1. Aufzählungszeichen:

agw-Vorschlag: Ergänzung/Änderung

Statt „Mindestanforderungen“ besser den Begriff „**Emissionsanforderungen**“ verwendet werden.

Begründung:

Dieser bezieht sich nach den Vorgaben des Artikels 10 und des Anhangs VI Teil A auf emissionsseitig festgelegte Grenzwertbetrachtungen.

Seite 2 unten, 3. Aufzählungszeichen:

agw-Vorschlag: Ergänzung

„(....Gewässer**entwicklungs-** und –unterhaltungsmaßnahmen)“

Seite 3, 2. Spiegelstrichgruppe (Organisatorische Grundsätze):

agw-Vorschlag: Ergänzung

Beim 2. Spiegelstrich: „...auf Ebene von Planungseinheiten bzw. **Wasserkörpergruppen oder Grundwasserkörpern/Grundwasserkörpergruppen...**“ einfügen

2. + 3. Aufzählungszeichen:

agw-Vorschlag: Änderungen

Der Begriff „Teileinzugsgebiet“ ist im bisherigen Umsetzungsprozess wenig benutzt worden, stattdessen Verwendung des bisher üblichen Begriffs „**Arbeitsgebiet**“; ansonsten müsste der Begriff Teileinzugsgebiet definiert werden.

Statt „Die regionalen Arbeitsergebnisse werden.....auf Landesebene... zusammengeführt.“ Richtiger „Die **Ergebnisse aus den Arbeitsgebieten** werden auf Landesebene... zusammengeführt.“ Das Stevereinzugsgebiet ist eine regionale Ebene, das gesamte Lippeeinzugsgebiet ist überregional.

Seite 4, "Fachliche Grundsätze" 5. Spiegelstrich, Zeile 3:

agw-Vorschlag: Ergänzung

„... zu können, werden **in diesen Fällen** auf Basis vermuteter ...“

Seite 4, vorletzter Spiegelstrich:

agw-Vorschlag: Klarstellung

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum mit Verweis auf die bestehenden Unsicherheiten als Grundlage für den Planungsprozess auf sich über unterstützende Komponenten definierende – und hier insbesondere die Strukturgüte – Planungsgrößen zurückgegriffen werden soll. Die Projekte „Stevereinzugsgebiet“ und „Stahlwirkung“ haben diesbezüglich offenbart, dass nicht immer eine entsprechende Korrelation zwischen der Strukturgüte und dem anzustrebenden guten ökologischen Zustand besteht.

Da es nicht grundsätzlich abzulehnen ist, Maßnahmen aufgrund von Defiziten im Bereich der sogenannten unterstützenden Komponenten zu planen und umzusetzen, sollten diese jedoch nicht als Maßnahmen aufgrund einer direkten Anforderung der WRRL dargestellt sein, sondern lediglich aufgrund anderer Anforderungen (Stadtentwicklungsförderung, weitergehender Trinkwasserschutz, etc.) als Maßnahmen gemäß drittem Spiegelstrich des zweiten Absatzes der Einleitung ggf. Eingang in den Bewirtschaftungsplan finden.

Seite 4, letzter Spiegelstrich:

agw-Vorschlag: Ergänzung

“... durch eine belastbare Beurteilung des Gewässerzustands – **vor-rangig auf der Basis der biologischen Qualitätskomponenten** – untermauert, **deren Machbarkeit belegt und Finanzierbarkeit sicher-gestellt** ist.“

Seite 5, 4. Absatz:

agw-Vorschlag: Ergänzung

„auf Ebene der Planungseinheiten bzw. **Wasserkörpergruppen oder Grundwasserkörper(gruppen)**.“

Seite 5, vorletzter Absatz:

agw-Vorschlag: Änderung

Anpassung an die Formulierungen aus dem § 2 d, LWG um Missver-ständnisse zu vermeiden: „In einem nachfolgenden Schritt erfolgt die Aggregation der Ergebnisse **auf Ebene der Arbeitsgebiete und da-nach** auf Landesebene **zu den nordrhein-westfälischen Beiträgen** für die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die **Fluss-gebietseinheiten Ems, Maas, Rhein und Weser** in Abstimmung mit den im Planungsprozess beteiligten.“

Begründung:

Anpassung an die Formulierungen aus dem § 2 d, LWG um Missver-ständnisse zu vermeiden.

Seiten 6 und 7 – Bildung von Wasserkörpergruppen:

agw-Vorschlag: Klarstellung und Änderung

Da der Planungsprozess für die Oberflächengewässer richtigerweise im wesentlichen auf der Ebene der Planungseinheiten stattfinden soll (z. B. s. S. 3 Organisatorische Grundsätze) ist unklar, wie bereits in diesem 1. Planungsschritt Wasserkörpergruppen mit der Zielrichtung gleiche Be-wirtschaftungsziele und Maßnahmen zu bilden sind. Die für beide As-pekte wesentlichen Informationen werden erst in den Schritten 5 „Fest-

legung der Bewirtschaftungsziele“ und 6 „Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen“ erarbeitet. Die genannten Kriterien und die Zielrichtung sind übrigens andere als sie bei der Gruppierung von Wasserkörpern im Zusammenhang mit dem Monitoring anzuwenden sind (s. Leitfaden Monitoring Oberflächengewässer Teil B, Punkt 3.2.2.2 "Bildung von Wasserkörpergruppen"). Im Rahmen des Pilotprojekts Stever zum Monitoring WRRL wurden dementsprechend auch andere Wasserkörper gruppiert als im Pilotprojekt Maßnahmenplanung Stever. Damit ist die Aussage auf Seite 6, letzter Absatz nicht richtig. Wir müssen von unterschiedlichen Gruppierungen ausgehen, weil unterschiedliche Kriterien angewandt werden.

Da andererseits in den weiteren Planungsschritten 2 bis 4 z. T. Arbeiten auf der Ebene von Wasserkörpergruppen durchgeführt werden sollen, schlagen wir vor, hier **auf die bereits im Zusammenhang mit dem Monitoring festgelegten Wasserkörpergruppen zurückzugreifen. Es erfolgt also keine Neuausweisung, sondern lediglich eine Übernahme.** Im weiteren Planungsprozess können sich im Zusammenhang mit den Schritten 5 „Festlegung der Bewirtschaftungsziele“ und 6 „Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen **andere Gruppierungen der Wasserkörper innerhalb der Planungseinheiten als sinnvoll erweisen. Das ist aber bei der Bearbeitung dieser Schritte zu entscheiden. Für diese ist aber eine andere Bezeichnung zu wählen, um den unterschiedlichen Kriterien Rechnung zu tragen.**

Seite 6, 3. Absatz:

agw-Vorschlag: Ergänzung

„Der Gewässertyp (Makrozoobenthos) ist **auf dieser Ebene** ein eher nachrangiges...“

Seite 8 Mitte:

agw-Vorschlag: Ergänzung

Zur Verschärfung der Handlungsanweisung ist der Absatz „Für Oberflächengewässer ist zunächst.....eine Einstufung vorzunehmen.“ zu ersetzen durch **einen Verweis auf den Teil C des Leitfadens Monitoring.**

Begründung:

Der Arbeitsprozess ist dort detailliert beschrieben. Der vorliegende Absatz der Handlungsanweisung vermittelt den Eindruck, dass z. B. die Ergebnisse des Monitoring für die biologischen QK grundsätzlich noch mit Expertenwissen auf Plausibilität zu überprüfen sind. Das kann aber nicht gemeint sein (s. o. g. Teil C).

Seite 11, dritter Absatz:**agw-Vorschlag: Klarstellung und Ergänzung**

Wie wird „**hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit**“ definiert? So sind z. B. in großem Umfang Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer als Grundlage für deren ökologische Verbesserungen aufgestellt worden. In der Regel lassen sich die einzelnen Maßnahmen aber nur über längere Zeiträume umsetzen, weil viele Dinge noch im Detail zu klären sind, so z. B. die konkrete Bereitstellung von Flächen oder der zwingend erforderlichen öffentlichen Förderung. Die Absicht, den Gewässerzustand zu verbessern, ist also dokumentiert. Andererseits ist eine „**hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit**“ (Anforderung des Handlungsleitfadens) sicher nicht für alle Vorschläge des KNEF (Angebotsplanung) automatisch anzunehmen. Von daher wird empfohlen, alle **projektierten Maßnahmen zu erfassen, diese aber hinsichtlich ihrer Umsetzungswahrscheinlichkeit bis 2015 zu differenzieren** (erforderlich für Baseline-Szenario 2015). Das ist in der weiteren Beschreibung des Arbeitsschrittes ja auch bereits vorgesehen. Daher Streichung der „hohen Umsetzungswahrscheinlichkeit“ in dem entsprechenden Absatz.

agw-Vorschlag: Klarstellung

Unter Rahmenbedingungen sind auch die Umsetzung bestehender gemeinschaftlicher Wasserschutzrichtlinie – sofern die Schutzniveaus noch nicht erreicht sind – und die Erfüllung gemeinsam verhandelter Ansprüche der Partner in den Flussgebietseinheit, z. B. OSPAR oder Programm Rhein 2020 aufzunehmen. Diese Vereinbarungen sind eine wesentliche Grundlage für die Aufstellung und Priorisierung von Maßnahmen (s. dazu „Vom Monitoring über Maßnahmenprogramme zum Bewirtschaftungsplan –Rahmenbedingungen und Leitlinien“). **Diese Punkte sind auf Landesebene zusammenzustellen und daraus resultierenden Rahmenbedingungen für die Arbeitsgebiete zu formulieren.**

Seite 14 f:

agw-Vorschlag: Klarstellung

Auch bei diesem Arbeitsschritt müssen bei den Oberflächengewässern die Planungseinheiten und nicht die Wasserkörper im Vordergrund der Beurteilung der Maßnahmenwirkungen auf den Gewässerzustand (Soll-Zustand) stehen. Das kann überwiegend sicher verbal-argumentativ erfolgen. Ob eine arithmetische Bewertung (s. S. 15 oben) mehr Transparenz und eine landesweit einheitlichere Bearbeitung sicherstellt, müsste erst noch nachgewiesen werden oder gibt es dafür bereits Beispiele? Diese Fragestellung und die Zielsetzung dieser Bewertung sollten geklärt sein, bevor diese – in Anbetracht der Vielzahl der Wasserkörper und der teilweisen wasserkörperübergreifenden Effekte aufwändige – Arbeit in Angriff genommen wird. Ansonsten als Option darstellen. Im übrigen sind bei den letzten beiden Klassen die Minus-Zeichen vergessen worden.

Seite 14, dritter Absatz:

agw-Vorschlag: Änderung

Eine **Ausblendung der Bevölkerungsentwicklung** aus dem Baseline-Szenario erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit im Ballungsraum Ruhrgebiet stattfindenden Prozesse nicht richtig.

Seite 15, 3. Absatz

agw-Vorschlag: Ergänzung

„Diese Abschätzung ist von Experten **für die jeweiligen Qualitätskomponenten** in enger Zusammenarbeit...“

agw-Anmerkungen zum Schritt „Bewirtschaftungsziel“:

In dem o.g. Papier „Vom Monitoring über Maßnahmenprogramme zum Bewirtschaftungsplan –Rahmenbedingungen und Leitlinien“ wird unter 2.4.3. richtigerweise erläutert, dass es erforderlich ist, sowohl die „wertvollsten Bereiche“ wiederherzustellen als auch die, wo die Erreichung des Soll-Zustands am effizientesten möglich ist. Dazu sind z. T. bereits Planungsansätze vorhanden (z. B. Wanderfischprogramm), z. T. werden solche derzeit erarbeitet (z. B. Strahlwirkung). Die Verankerung

dieser Konzepte in dem Handlungsleitfaden muss spätestens in dem Schritt Bewirtschaftungsziele erfolgen.

Zu Teil II: Schritt Maßnahmeplanung – Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen

Allgemein:

Der Entwurf der Handlungsanleitung Teil II ist nachvollziehbar. Die Integration des Arbeitsschritts Bewirtschaftungsziele als Teilschritt 6 in den Schritt Maßnahmenplanung ist sinnvoll. Die Ergänzung des Planungsschritts Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes und der Berichterstattung ist zu begrüßen.

Im Hinblick auf die bis Ende 2007 erforderliche Veröffentlichung der für das Einzugsgebiet **wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen** durch die oberste Wasserbehörde finden sich in der Handlungsanleitung bisher keine Anknüpfungspunkte. Auch diese Festlegung soll sicher auch auf der Ebene der Arbeitsgebiete gemeinsam von den Akteuren vorbereitet werden. Die Ergebnisse aus dem Planungsprozess zur Bewirtschaftungsplanung sind auch für den Bericht Ende 2007 zu nutzen. Wie das geschehen soll, ist noch zu erarbeiten.

Es ist jedoch zu hinterfragen, ob vor dem Hintergrund der im Schritt „Maßnahmenplanung“ dargelegten Arbeitsmethodik die Abfolge der Schritte „Rahmenbedingungen und Restriktionen“ sowie „Baseline-Szenario“ noch zweckmäßig ist. Nach bisherigem Verständnis sollten beide vorgenannten Schritte dazu dienen, für Teile der gebildeten Planungseinheiten über entsprechende Rahmenbedingungenanalysen eine eingeschränkte Betrachtung von Maßnahmen zu ermöglichen bzw. Maßnahmen als grundsätzlich notwendig bereits vorauszuwählen.

Insgesamt betrachtet – auch unter Einbeziehung der Ausführungen in Teil I dieser Handlungsanleitung – wird in keiner Weise berücksichtigt, dass eine Bewirtschaftungsplanung nicht allein den in Artikel 4, Absatz 1, der WRRL festgelegten, zustandsbezogenen Zielen dienen muss, sondern gemäß den bisherigen wasserwirtschaftlichen Planungen in starkem Maße nutzungsbezogene Ziele verfolgt (z. B. Trink- und Brauchwassergewinnung, Hochwasserschutz, Freizeit und Erholung). Bewirtschaftungsplanung als zentrales Instrument dürfte zukünftig vielfach einen Ausgleich zwischen Nutzungskonflikten oder eine Entschei-

dung hinsichtlich Nutzungspräferenzen beinhalten. Dies wäre in der Handlungsanleitung näher auszuführen.

Gleiches gilt für die Art und Weise der Berücksichtigung der Monitoring-ergebnisse innerhalb des Prozesse der Bewirtschaftungsplanung. Auf hierbei entscheidende Fragenstellungen, wie z. B. „Wann sind die Monitoring-ergebnisse wem verfügbar?“, „Wie sind sie in welchem Arbeitsschritt zu berücksichtigen?“, „Wer macht eine entsprechende Bewertung?“, fehlen bislang entsprechende Aussagen.

Seite 1, 2. Absatz:

agw-Vorschlag: Ergänzung/Änderung

„Planerisch werden dabei **zunächst** die Ziele

- ▶ guter ökologischer und chemischer Zustand **für alle** Oberflächengewässer **ohne Differenzierung nach natürlich, erheblich verändert und künstlich** bzw.

▶ ...

ohne Ausnahmeregelungen betrachtet.“

Seite 1, 4. Absatz:

agw-Vorschlag: Klarstellung

Die Planung auf Ebene der Planungseinheiten ist nicht für alle Zielgrößen sinnvoll. Vielmehr wird, zum Beispiel für die Identifizierung kosteneffizienter Maßnahmen für den Meeresschutz, die Betrachtung größerer Planungsräume notwendig sein. Die hierdurch identifizierten kosteneffizienten Maßnahmen können dann auch für die "lokalen" bzw. "regionalen" Problemstellungen (z.B. Zustand des Grundwasserkörpers) Ziel führend sein.

S. 1, 6. Absatz:

agw-Vorschlag: Ergänzung/Änderung

„Im Maßnahmenprogramm ... und Wirkungen **unter Berücksichtigung der vorhandenen Planungsgrundlagen** jedoch so detailliert wie **unter Berücksichtigung der Planungsebene und des Maßnahmenziels** (z.

B. Herstellung der Durchgängigkeit, Meeresschutz) sinnvoll dargestellt."

Der Detaillierungsgrad der Maßnahmenplanung muss sich nicht nur danach richten, was auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und der verfügbaren Zeit- und Personalkapazität möglich ist, sondern auch danach, was erforderlich ist. Siehe auch obige Anmerkung zu "Seite 1, 4. Absatz".

Seite 1, vorletzter Absatz:

agw-Vorschlag: Änderung

„Nachdem ... zur Erreichung der **oben genannten Ziele** grob identifiziert sind, ..."

Begründung:

Diese potentiell notwendigen Maßnahmen beziehen sich z.B. laut 2. Absatz planerisch zunächst auf das Ziel "guter ökologischer Zustand", was nicht Bewirtschaftungsziel für HMWB ist. Die Bewirtschaftungsziele stehen erst am Ende des Planungsprozesses fest.

Seite 2, 1. Absatz, 1. Satz:

agw-Vorschlag: Klarstellung

Hier wird in Klammern dargestellt, dass grundlegende Maßnahmen zwingend durchzuführen sind. Andererseits sollen aus den "potentiell machbaren Maßnahmen die grundlegenden Maßnahmen ... ausgewählt werden". Heißt das, dass "zwingend durchzuführende Maßnahmen" u. U. nicht machbar sein können? Bitte Satz eindeutig formulieren.

Seite 2, 1. Absatz, letzter Satz:

agw-Vorschlag: Änderung

Dazu gehört **in den meisten Fällen** eine ...der Maßnahmenkosten. **In einigen möglichst seltenen Fällen kann eine detaillierte Kosten-Nutzen-Betrachtung erforderlich sein.**"

Begründung:

In der Handlungsanleitung wird richtigerweise im Teilschritt 4 erwähnt, dass eine rein mathematische Herleitung der Kosteneffizienz nicht Ziel führend sein wird, sondern u.a. auch sozioökonomische Belange (Akzeptanz und Verhältnismäßigkeit durch "Einschätzung der lokalen Umsetzbarkeit", "Wirksamkeit auf andere Allgemeinwohlbelange") zu berücksichtigen sind. Insofern können Kosten-Nutzen-Betrachtungen erforderlich sein, die aufgrund des großen Aufwandes nur auf strittigen Fällen zu beschränken sind.

Seite 2, 4. Absatz:

agw-Vorschlag: Änderung

„ ... damit erreichbaren Bewirtschaftungsziele einschließlich einer Dokumentation der **Begründung für HMWB und AWB sowie der Ausnahmeregelungen** (weniger strenge ...“

Begründung:

Weder die Einstufung als HMWB noch das "gute ökologische Potential" für HMWB sind "Abweichungen". Ferner empfehlen die Wasserdirektoren, den Begriff "Ausnahmeregelung" anstelle von "Abweichung" zu benutzen (siehe Hintergrundpapier "Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie" der Wasserdirektoren vom 20.06.2006). Das Ziel "gutes ökologisches Potential" und die "Ausnahmeregelungen" sind ebenfalls "Bewirtschaftungsziele".

Seite 2, "Teilschritt 1":

agw-Vorschlag: Ergänzung/Änderung

„Zunächst werden **auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitoring und unter Berücksichtigung der Belastungsanalyse** die direkt beeinflussbaren Planungsgrößen ... ermittelt.“

Begründung:

Die Bedeutung der Monitoringergebnisse soll insbesondere für die biologischen Qualitätskomponenten ausdrücklich betont werden.

Seite 2, "Teilschritt 2":

agw-Vorschlag: Klärung

Es wird angeregt, Teilschritt 2 nochmals zu differenzieren und vor der Bewertung der Maßnahmenwirkung den bisherigen Teilschritt 3 durchzuführen. Damit würde die im letzten Absatz des Teilschritts 2 getroffene richtige Aussage auch in der Handlungsabfolge offenkundiger.

Es ist nicht verständlich, warum die grundlegenden Maßnahmen nicht dem Priorisierungsregime der WRRL unterliegen sollen. Für den Fall, dass nicht alle grundlegenden Maßnahmen „zeitgleich“ umsetzbar sind, ist eine sinnvolle Maßnahmenabfolge, z. B. nach Kosten-Effizienz-Kriterien, vorzunehmen.

Für die Ermittlung der (betriebswirtschaftlichen) Kosten der Maßnahmen als Barwerte oder Jahreskosten in Teilschritt 4 ist hier auch die Angabe von Informationen, welche die Berechnung dieser Kostengrößen für einen belastbaren Vergleich ermöglichen (z.B. Bedarf an Reinvestitionen neben den Erstinvestitionen und den Betriebskosten).

S. 3, Teilschritt 2, Zeile 13 (letzter Spiegelstrich) und Teilschritt 3:

agw-Vorschlag: Klärung/Änderung

Die Abschätzung "offenkundig nicht realisierbar" ist unabhängig von der Wirksamkeit zu sehen, d.h. auch Maßnahmen mit hoher Wirksamkeit können offenkundig kurz-, mittel oder langfristig nicht realisierbar sein. Wie wird „offenkundig nicht realisierbar“ hier definiert, rechtlich, technisch, finanziell oder unverhältnismäßig?

Es wird vorgeschlagen, in Teilschritt 2 sich nur auf die Wirksamkeit zu beschränken und die Realisierbarkeit wie vorgesehen in Schritt 3 zu bearbeiten.

Seite 3, Teilschritt 3 und Seite 4, Teilschritt 5:

agw-Vorschlag: Klärung/Änderung

Beide Teilschritte stehen in Bezug zu den Ausführungen des Arbeitsschrittes „Rahmenbedingungen“ (vgl. Handlungsanleitung Teil I, Seite 11 ff). Hinsichtlich des Teilschritts 5 betrifft dies die darin dargelegten Erläuterungen zu der im vorgenannten Arbeitsschritt verwendeten Be-

grifflichkeit der Umsetzungswahrscheinlichkeit. Diese Wahrscheinlichkeit der Umsetzung ist dabei in eine direkte Beziehung zur Art der Maßnahmenfinanzierung (durch Dritte oder – vermutlich – über Landesmittel) gesetzt. Dieser Ansatz blendet allerdings die Problematik der Kostenträgerschaft von Maßnahmen vollkommen aus. Da diesbezügliche Aussagen seitens des Landes fehlen, sind insofern weder „offenkundig nicht realisierbare Maßnahmen“ (Teilschritt 3) noch Hinweise auf die „Verhältnismäßigkeit gegenüber dem Kostenträger“ (Teilschritt 5) in irgendeiner Weise belastbar und operabel. Zur realen Beurteilung der Umsetzungswahrscheinlichkeit sind daher insbesondere folgende, grundlegende Fragen hierzu vorab (politisch) zu beantworten:

1. Inwieweit sind Maßnahmen über andere Quellen als aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren?
2. Welche zusätzlichen Mittel stehen in welcher Höhe zur Verfügung?
3. Sollen Förderschwerpunkte gebildet werden (z. B. hinsichtlich regionaler Ausrichtung; städtebaulicher, landschaftsplanerischer, naturschutzfachlicher, landwirtschaftlicher Entwicklung; Vorranggewässer; wasserwirtschaftliche Aufgabenfelder oder bestimmte Qualitätskomponenten)?
4. Ist es vorgesehen, im Sinne einer Vollkostenbetrachtung Nutzungseinschränkungen als Maßnahmenkosten mit einzubeziehen?
5. Werden Umwelt- und Ressourcenkosten berücksichtigt und welche Folgen hat dies für Gewässernutzungen?
6. Inwieweit und über welche Instrumente sind Gewässernutzer und/oder Gewässeranlieger für eine Finanzierung von Maßnahmen heranzuziehen, ggf. über ihren eigenen Nutzungsbereich hinaus?
7. Welche rechtlichen und administrativen Instrumente sollen Anwendung finden?
8. Wie ist eine Kostenträgerschaft bei kompensatorischen Maßnahmen vorstellbar?

Eine Bewertung, inwieweit Maßnahmen „gegenüber dem Kostenträger verhältnismäßig“, „umsetzungswahrscheinlich“ oder „offenkundig realisierbar“ sind, hängt entscheidend von den Antworten auf o.g. Fragen ab.

S. 3, Teilschritt 4:

agw-Vorschlag: Ergänzung/Klärung

"..., vielmehr sind **neben den betriebswirtschaftlichen Kosten (Investitions- und Betriebskosten) auch sozioökonomische und sonstige** Aspekte wie..."

Begründung:

Bisher fehlt noch eine Vorgabe für die Ermittlung der zu erwartenden Kosten. Der Kostenbegriff der WRRL ist ja deutlich weiter, als dass es reichen würde, die Investitions- und Betriebskosten einer Maßnahme zu ermitteln. Welche weiteren Kostenanteile (URK) sind wie zu ermitteln und zu berücksichtigen? Wie sind die sozioökonomischen Aspekte und die sonstigen unterschiedlichen Nutzen der Maßnahmen zu berücksichtigen? Hierzu sind noch Vorgaben zu erarbeiten. Die Verbände in NRW bieten hierbei ihre Mithilfe an.

S. 4 oben, Aufzählung:

agw-Vorschlag: Änderung/Klärung

Statt dem wertenden „Zeitverzug“ besser das neutrale „**Zeitdauer**“.
(Beispiel: eigendynamische Entwicklung über Jahre oder teure Wasserbaumaßnahmen.)

Statt „lokale Umsetzbarkeit“ einfach nur „**Umsetzbarkeit**“. Das kann Umsetzbarkeit an einer bestimmten Stelle oder in der Planungseinheit insgesamt sein. Beispiel: Nitratüberschüsse im Grundwasserkörper als Folge der Veredelungswirtschaft.

Anregung: Bereitstellung eines Musters aus Pilotprojekten für den Teilschritt.

Seite 4, "Teilschritt 5", vorletzter Absatz:

agw-Vorschlag: Klärung

Wir bitten zu klären, ob sich die Einschätzung der Umsetzungswahrscheinlichkeit auf dem Zeitraum bis 2012 und auf die grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen bezieht.

S. 5 Teilschritt 6, 1+2. Absatz:

agw-Vorschlag: Ergänzung

Der Begriff „Grundwasserkörper“ fehlt.

S. 5 Teilschritt 6, 3. Absatz:

agw-Vorschlag: Änderung/Ergänzung

„Es ist ein Ausblick darüber zu geben, ob mit den geplanten Maßnahmen der gute Zustand bis 2021 bzw. 2027 erreicht wird.“

Begründung:

Eine entsprechende detaillierte Betrachtung für die Jahre 2021 und 2027 muss nicht vorgenommen werden. Vor dem Hintergrund der bestehenden Unsicherheiten ist es ausreichend, lediglich eine Einschätzung zu geben, ob der gute Zustand bis 2021 bzw. 2027 erreicht wird oder nicht (vgl. z.B. S. 2, 3. Absatz).

Seite 7, letzter Absatz:

agw-Vorschlag: Klarstellung

Den Ausführungen folgend wird es somit mehrere Dokumente im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans geben; die Berichte zur Bewirtschaftungsplanung und den „eigentlichen“ Bewirtschaftungsplan, von dem erstgenannte zu unterscheiden sind. Dabei bleibt unklar, worin diese Unterschiede bestehen (rein formal oder auch inhaltlich) und welches Dokument letztlich rechtlich bindend ist.